

Bericht des Rechnungsausschusses und des Agrarausschusses

über den Gesetzentwurf (Beilage 55), mit dem das Flurverfassungs-Landesgesetz geändert wird (Zl. 13 — 32).

Der Rechtsausschuß hat in seiner 8. Sitzung am 19. Juni und der Agrarausschuß in seiner 2. Sitzung ebenfalls am 19. Juni 1979 den Gesetzentwurf in Beratung genommen. Abgeordneter Nikles erstattete in beiden Ausschüssen den Bericht. In beiden Ausschüssen stellte er den Antrag, die Regierungsvorlage mit einer Änderung anzunehmen. Der Antrag

des Berichterstatters wurde in beiden Ausschüssen einstimmig angenommen.

Sowohl der Rechtsausschuß, als auch der Agrarausschuß beantragen, die Regierungsvorlage (Beilage 55) mit der nachstehenden Ergänzung anzunehmen: Der § 14 Abs. 5 soll richtig lauten:

„(5) Der Bewertungsplan leidet bis zur Rechtskraft des Zusammenlegungsplanes an einem mit Nichtigkeit bedrohten Fehler (§ 68 Abs. 4 lit. d AVG 1950), wenn die Bewertung eines Grundstückes oder Grundstücksteiles im Sinne des § 12 unrichtig ist.“

Der Berichterstatter:
Nikles eh.

Der Obmann des Rechtsausschusses:
Moser eh.

Der Obmann des Agrarausschusses:
Marx eh.